



## Wahlperiode 2020 - 2025

### *N i e d e r s c h r i f t*

## über die 41. Sitzung des Rates der Stadt am 25.06.2025

---

Sitzungsort:	Tönisvorst, Hochstraße 20a
Sitzungsraum:	Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage
Beginn:	18:01 Uhr
Ende:	20:45 Uhr

#### Anwesend waren:

Uwe Leuchtenberg

Bürgermeister

#### **CDU-Fraktion**

Yannik Cormaux  
bei Top 25

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung); nicht anwesend

Alexander Decher

ab 18:07 Uhr bis 20:00 Uhr (Top 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Patrick Heerdmann

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Günter Körschgen

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Georg Körwer

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Anja Lambertz

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Michael Landskron

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Christian Link

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Dr. Dirk Louy

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Hannelore Louy

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Jutta Maly

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Reinhard Maly

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Ulrich Peeren

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

Christian Rütten

bis 20:13 Uhr (bis Eintritt in Abstimmung zu TOP 28.1)

Christiane Tille-Gander

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

#### **SPD-Fraktion**

Silke Depta

Benno Henschen

Hans Joachim van den Heuvel

Dr. Heinz Michael Horst

Hans Joachim Kremser

Alina Leuchtenberg

Timo Schönen

Helge Schwarz  
Rolf Seegers  
Christa Voßdahls

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion**

Eric Butzen  
Roland Gobbers  
Volker König  
Claudia Kranz  
Laura Manske  
Markus Ott  
Josef Packbier  
Britta Rohr  
Dr. Ralph Thoms

### **UWT 2020**

Sven Pricken  
Fred Schwirtz  
Heidrun Sorgalla

ab 18:05 Uhr

### **GUT-Fraktion**

Philipp Janßen  
Ulrich Pokatilo  
Aleksander Weber

### **FDP-Fraktion**

Torsten Frick  
Marcus Thienenkamp

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)  
bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung)

### **Fraktionslos**

Michael Lambertz

bis 20:00 Uhr (TOP 28.1 bis Sitzungsunterbrechung))

### **Von der Verwaltung**

Sinan Aydin	Fachbereichsleiter
Michael Feiter	Fachbereichsleiter
Jörg Friedenber	Fachbereichsleiter
Nicole Waßen	Beigeordnete

### **Schriftführer**

Michael Schütte

### **Abwesend waren:**

Jürgen Cox	GRÜNE
Anke Dubberke	CDU
Bernd Füsgen	SPD
Thomas Kroschwald	CDU
Peter Langenfurth	CDU
Wernher Blumenkamp	

# TAGESORDNUNG

## I. Öffentliche Sitzung:

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gemäß § 3 der GeschO - Bezahlkarte AsylbLG
5.2	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen nach § 3 GeschO - Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm NRW
5.3	Handlungskonzept zur Absicherung und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen in der Stadt Tönisvorst im Zeitraum 2025-2029
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
6.1	Antrag nach § 24 GO NRW "Bürgerantrag: Gegen massive Bebauung und Versiegelung von Grünflächen unter Berücksichtigung von Bauhöhe, Verkehrsaufkommen, Kitaplätzen und Infrastruktur"
7	Entwurf eines Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG)
7.1	Entwurf eines Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG)
8	Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2024 (§ 95 GO NRW)
9	Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Rechnungsjahr 2024
10	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
11	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tönisvorst für das Jahr 2025
12	Abfallgebührensatzung - Aufhebung der Satzung über Höhe der Gebühren für die Abfallentsorgung –Abfallgebührensatzung - der Stadt Tönisvorst (AGS) für das Haushaltsjahr 2024
13	Abfallgebührenerhebungssatzung - Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017
14	Interkommunale Zusammenarbeit von mittleren und sonstigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einführung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung

15	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Tö-85 "Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad", Stadtteil St. Tönis - hier: Satzungsbeschluss
16	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-100 "Westring/Zur Alten Weberei", Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss
17	Entsendung von zwei Personen in den Beirat der NS-Dokumentationsstelle des Kreises Viersen
18	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.1 GO über die Besetzung der Stelle einer Leitung für die Stadtbücherei
19	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW über die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung des Gewerks „Lieferung und Montage einer neuen LED-Beleuchtung im Forum des Schulzentrums sowie über die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel.
20	Mitteilungen

## **SITZUNGSERGEBNIS:**

Herr Leuchtenberg (BM) begrüßt die anwesenden Mitglieder des Rates, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse.

### **Erläuterung zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 5.2 und 7.1 gemeinsam beraten werden, da beide Punkte inhaltsgleich sind. Gegen dieses Vorgehen wird seitens der Ratsmitglieder kein Einwand erhoben.

Die Ratsmitglieder haben eine Tischvorlage zu TOP 11 (Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tönisvorst für das Jahr 2025) erhalten, welche die aktuellen Stellungnahmen der IHK und des Handelsverbandes enthält. Zudem ist zu diesem Top kurz vor der Sitzung noch eine Stellungnahme von ver.di eingegangen. Alle drei Stellungnahmen werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

## **In öffentlicher Sitzung**

### **1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt**

---

Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt wird festgestellt.

### **2 Einwohnerfragestunde**

---

Es liegen keine Fragen von Einwohner/innen vor.

### **3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung**

---

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung vor.

### **4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung**

---

Es liegen keine Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung vor.

### **5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung**

---

## **Beschluss**

## Abstimmungsergebnis

### 5.1 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gemäß § 3 der GeschO - Bezahlkarte AsylbLG (Vorlage Nr. 65/2025)

---

Herr Thienenkamp (FDP) stellt die in der Vorlage formulierten Bedenken der Verwaltung in Frage und kündigt an, dass seine Fraktion der Beschlussempfehlung nicht zustimmen werde. Herr Dr. Thoms (B90/Grüne) plädiert für die vorgeschlagene opt-out-Regelung. Er bezweifelt den tatsächlichen Handlungsbedarf für eine Begrenzung von Barauszahlungen und sieht keine Verwaltungsvereinfachung. Frau Sorgalla (UWT 2020) verweist u.a. auf datenschutzrechtliche Probleme und plädiert ebenfalls für das opt-out, da sie die gesetzliche Regelung für diskriminierend hält. Herr Kremser (SPD) bittet, die Diskussion aus dem Fachausschuss nicht zu wiederholen. Seine Fraktion wird heute dem vorgeschlagenen opt-out zustimmen. Eine Neubewertung dieser Entscheidung in den nächsten Jahren schließt er nicht aus. Herr Decher (CDU) sieht in der opt-out-Regelung eine Ausnahme zur gesetzlich vorgesehenen, regelmäßigen Einführung der Bezahlkarte. Er bittet die Verwaltung, die dargestellten Mehrbelastungen zu erläutern.

Herr Aydin (Verwaltung) erläutert, dass mit der Einführung der Bezahlkarte zwingend eine Einzelfallprüfung vorsehe und entsprechende Änderungsbescheide notwendig mache. Diese seien in anderen Kommunen, u.a. in München bereits erfolgreich beklagt worden. Das Klagerisiko schätze er als hoch ein. Auch zahlreiche größere Kommunen nutzten wegen der benannten verfassungsrechtlichen Bedenken und ca. 130 bekannter technischer Probleme zunächst das opt-out. Im Kreis gibt es derzeit nur eine Kommune, welche die Einführung der Bezahlkarte beschlossen hat. Herr Aydin (Verwaltung) ruft dazu auf, mit der Einführung der Bezahlkarte zu warten, bis die vgl. rechtlichen und offenen technischen Fragestellungen geklärt sind.

Herr Rütten (CDU) sieht die Not der Verwaltung. Er beantragt, im Beschlusstext das Wort „Regelfall“ durch „derzeit“ zu ersetzen und zugleich die Verwaltung beauftragt wird, die Einführung vorzubereiten. Frau Rohr (B90/Grüne) bekräftigt die rechtlichen und tatsächlichen Probleme bis hin zur Stigmatisierung der Betroffenen. Sieht derzeit keine alternative Entscheidungsoption als die opt-out-Regelung.

Herr Leuchtenberg (BM) wertet die Beschlussempfehlung gegenüber dem Antrag von Herrn Rütten (CDU) als weitergehend und lässt hierüber zuerst abstimmen.

### Beschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst zu beschließt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Opt-Out-Regelung).

### Abstimmungsergebnis

Mehrheitlich dafür

Ja 26 (10x SPD, 9x B90/Grüne, 3x UWT 2020, 3x GUT, 1x BM)

Nein 18 (15x CDU, 2x FDP, 1x fraktionslos)

Enthaltung keine

### 5.2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen nach § 3 GeschO - Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm NRW (Vorlage Nr. 117/2025)

---

Der Tagesordnungspunkt wird zusammen mit TOP 7.1 beraten.

### Beschluss

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen; die Beschlussfassung erfolgt zum Tagesordnungspunkt zur Vorlage Nr. 108/2025 in dieser Sitzung.

### **5.3 Handlungskonzept zur Absicherung und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen in der Stadt Tönisvorst im Zeitraum 2025-2029 (Vorlage Nr. 145/2025)**

---

Herr Cormaux (CDU) bittet darum, dass die Stadt einen Aufruf mit Zielrichtung auf „Einbringen im Ehrenamt“ startet. Herr Frick (FDP) verweist auf ein bereits bestehendes Konzept aus 2017 und mahnt an, auf weitere Konzeptaufträge an die Verwaltung zu verzichten. Herr Gobbers (B90/Grüne) und Herr Janßen (GUT) begrüßen die Zielrichtung des Antrages, machen aber für ihre Fraktionen deutlich, dass entsprechende Maßnahmen hinsichtlich Zielrichtung, Umsetzung und Aufwand zunächst im Fachausschuss vorberaten werden sollten. Herr Rütten (CDU) will demgegenüber die Zeit bis zur Konstituierung des neuen Rates bereits nutzen, um entsprechende Vorbereitungen durch die Verwaltung zu treffen.

Herr Gobbers (B90/Grüne) macht noch einmal deutlich, dass eine Planung ohne Vorgaben wenig hilfreich ist, ohne dass klar ist, welche Maßnahmen der neue Ausschuss umgesetzt sehen möchte. Frau Tille-Gander (CDU) weist darauf hin, dass bei konzeptionellen Überlegungen zu Wohnen und Mobilität mehrere Fachausschüsse betroffen sein können. Im Anschluss herrscht Einigkeit darüber, dass der Antrag zunächst in die nach der Wahl dann zuständigen Fachausschüsse verwiesen werden soll.

#### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst beschließt den Antrag in die zukünftig zuständigen Fachausschüsse zu verweisen.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## **6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW**

---

#### **Beschluss**

#### **Abstimmungsergebnis**

### **6.1 Antrag nach § 24 GO NRW "Bürgerantrag: Gegen massive Bebauung und Versiegelung von Grünflächen unter Berücksichtigung von Bauhöhe, Verkehrsaufkommen, Kitaplätzen und Infrastruktur" (Vorlage Nr. 119/2025)**

---

Herr Kremser (SPD) kündigt eine weitere Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur noch in dieser Legislaturperiode an, im Rahmen derer dieser Antrag mit beraten werden soll. Es herrscht eine fraktionsübergreifende Einigkeit darüber, dass der Verweis in den Fachausschuss und die Behandlung noch in dieser Legislaturperiode genau der richtige Weg sei mit einem Bürgerantrag umzugehen

#### **Beschluss**

Der Rat nimmt den Antrag nach § 24 GO zur Kenntnis und verweist diesen zur weiteren Beratung und finalen Beschlussfassung an den Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## **7 Entwurf eines Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG) (Vorlage Nr. 108/2025)**

---

### **Beschluss**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, dass die Stadt Tönisvorst vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über das Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen -ASWG NRW)) ihr Recht auf Beantragung zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausübt und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Antrag fristgerecht zu stellen. Der Rat behält sich vor, Änderungen durch Beschluss zu fassen, sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf der Landesregierung vorgenommen werden.

### **7.1 Entwurf eines Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG) (Vorlage Nr. 108/2025 1. Ergänzung)**

---

In diesem Tagesordnungspunkt wird TOP 5.2 mit beraten.

Herr Leuchtenberg (BM) verweist auf die Empfehlung des Hauptausschusses, wonach sich der Rat vorbehalten sollte, den Auftrag an die Verwaltung zu ändern, sollte es im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch zu Anpassungen des derzeitigen Gesetzesentwurfes kommen. Auf Nachfrage von Herrn Thienenkamp (FDP) bestätigt Frau Waßen (Kämmerin), dass der in Aussicht gestellte Altschuldenerlass nicht die durch Aufgabenzuweisungen entstanden und entgegen dem Konnexitätsgrundsatz nicht refinanzierten städt. Kosten abdeckt. Sie verweist zudem darauf, dass die Umsetzung der Regelung der Zustimmung der Banken bedarf, was nicht als selbstverständlich unterstellt werden kann. Als Antragsteller des unter TOP 5.2 genannten Antrages unterstützt Herr Gobbers (B90/Grüne) den Vorschlag der Verwaltung.

Herr Leuchtenberg (BM) lässt sodann über die entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses geänderte Beschlussempfehlung abstimmen.

### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst beschließt, dass die Stadt Tönisvorst vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über das Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen -ASEG NRW)) ihr Recht auf Beantragung zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ausübt und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Antrag fristgerecht zu stellen.

**Der Rat der Stadt behält sich vor, den Beschluss zu ändern, sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/13835) vorgenommen werden.**

### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## **8 Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2024 (§ 95 GO NRW) (Vorlage Nr. 110/2025)**

---

Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

### **Beschluss**

Der Rat stellt fest, dass ihm gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW der Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2024 zugeleitet worden ist.

Der Jahresabschluss, jeweils mit der Ergebnis-, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie der Lagebericht wird zur weiteren Prüfung gemäß § 96 GO NRW an den dafür zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Für die Durchführung der Prüfung, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs.1 GO NRW des Rechnungsprüfungsamtes.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **9 Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Rechnungsjahr 2024 (Vorlage Nr. 111/2025)**

---

Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

#### **Beschluss**

Der Rat stellt fest, dass die Befreiungstatbestände des § 116a GO-NRW zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Rechnungsjahr 2024 erfüllt sind und beschließt auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Rechnungsjahr 2024 zu verzichten.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 (Vorlage Nr. 112/2025)**

---

Auf Nachfrage von Herrn Cormaux (CDU) erläutert Frau Waßen (Kämmerin), dass die Mensen an der GGS Vorst und der GGS Hülser Straße im Haushalt 2024 nicht eingeplant waren, da zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung keine entsprechenden Maßnahmen beschlossen waren. Gleiches gilt für die Kosten der entsprechenden Machbarkeitsstudie. Die Kosten der nachgefragten Industriewaschmaschinen für eine Flüchtlingsunterkunft begründet sie mit der schlichten Notwendigkeit, die Wäsche zu waschen.

Auf Nachfrage von Herrn Decher, erläutert Frau Waßen (Kämmerin), dass die nach dem Einbruch im Bauhof angefallenen Reparaturkosten vollständig von der Versicherung erstattet wurden. Die entsprechende Einnahme wurde zeitlich später gebucht. Herr Aydin (FBL A) begründet die höheren Bekämpfungskosten mit einer höheren Rattenpopulation. Letztere sei unabhängig von der geänderten Müllabfuhr in Tönisvorst auch in anderen Kommunen zu beobachten.

Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2024 über- und außerplanmäßig bereitgestellten Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis**

zur Kenntnis genommen

### **11 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tönisvorst für das Jahr 2025 (Vorlage Nr. 115/2025)**

---

Der Bürgermeister verweist auf die Tischvorlage mit den Stellungnahmen des Handelsverbandes und der IHK. Eine Stellungnahme von ver.di ist erst am 25.06.2025 eingegangen mit dem Hinweis, dass man sich gewerkschaftsseitig grundsätzlich gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Alle Stellungnahmen werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

#### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tönisvorst für das Jahr 2025.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **12 Abfallgebührensatzung - Aufhebung der Satzung über Höhe der Gebühren für die Abfallentsorgung –Abfallgebührensatzung - der Stadt Tönisvorst (AGS) für das Haushaltsjahr 2024 (Vorlage Nr. 143/2025)**

---

Herr Kremser (SPD) spricht sich für eine Verwendung von Biotonnen ohne Löcher aus und verweist hierfür an den Abfallbetrieb des Kreise Viersen. Herrn Thienenkamp (FDP) wird den TOPs mit Bezug auf die Abfallgebühren zustimmen, sieht die Verlagerung der Abfallentsorgung auf den Kreis aber zunehmend kritisch nach entsprechenden Hinweisen aus der Tönisvorster Bevölkerung. Herr Decher (CDU) äußert sich hierzu in ähnlicher Art und Weise.

#### **Beschluss**

Der Rat beschließt die Aufhebung der Satzung über Höhe der Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst (AGS) für das Haushaltsjahr 2024.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **13 Abfallgebührenerhebungssatzung - Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017 (Vorlage Nr. 142/2025)**

---

Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

#### **Beschluss**

Der Rat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

### **14 Interkommunale Zusammenarbeit von mittleren und sonstigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einführung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung (Vorlage Nr. 136/2025)**

---

Herr Decher (CDU) erinnert daran, dass die Einführung einer kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung durch einen Blitzer durch eine entsprechende Gesetzesänderung ermöglicht worden ist und heute umgesetzt wird.

Herr Leuchtenberg (BM) bestätigt, dass sich die Rechtslage an dieser Stelle geändert habe.

#### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst beschließt die Verwaltung zu beauftragen, eine interkommunale Zusammenarbeit mit einer Nachbarstadt auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung zu realisieren und die dafür erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

#### **Abstimmungsergebnis**

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 43 (15x CDU, 10x SPD, 9x B90/Grüne, 3x UWT 2020, 3x GUT, 1x FDP, 1x fraktionslos, 1x BM)

Nein: 1 (1x FDP)

Enthaltung: keine

**15 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Tö-85  
"Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad", Stadtteil St. Tönis -  
hier: Satzungsbeschluss  
(Vorlage Nr. 94/2025)**

---

Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

**Beschluss**

**Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur:**

Die folgenden Beschlüsse ergehen mit Empfehlung an den Rat der Stadt Tönisvorst:

**Rat der Stadt Tönisvorst:**

**I. Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen**

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahmen erfolgt entsprechend den in der Anlage "Abwägungstabelle Offenlage" dargestellten Beschlussempfehlungen.

**II. Satzungsbeschluss**

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Tö-85 „Schelthofer Straße/südöstlich Schwimmbad“ wird nach § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NRW in der Fassung der öffentlichen Auslegung mit den unter Ziffer I beschlossenen Änderungen als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-100 "Westring/Zur Alten Weberei", Stadtteil St. Tönis  
hier: Satzungsbeschluss  
(Vorlage Nr. 130/2025)**

---

Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

**Beschluss**

**Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur:**

Die folgenden Beschlüsse ergehen mit Empfehlung an den Rat der Stadt Tönisvorst:

**Rat der Stadt Tönisvorst:**

**I. Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen**

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahmen erfolgt entsprechend den in der Anlage "Abwägungstabelle" dargestellten Beschlussempfehlungen.

**II. Satzungsbeschluss**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-100 "Westring/Zur Alten Weberei" wird nach § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NRW in der Fassung der öffentlichen Auslegung mit den unter Ziffer I beschlossenen Änderungen als Satzung beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis**

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 42 (15x CDU, 10x SPD, 9x B90/Grüne, 3x UWT 2020, 1x GUT, 2x FDP, 1x fraktionslos, 1x BM)

Nein: 2 (2x GUT)

Enthaltung: keine

#### **17 Entsendung von zwei Personen in den Beirat der NS-Dokumentationsstelle des Kreises Viersen (Vorlage Nr. 149/2025)**

---

Herr Leuchtenberg (BM) verweist auf die Vorlage. Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

#### **Beschluss**

Der Rat benennt, Frau Alena Cox als zweite Vertreterin der Stadt Tönisvorst zur Mitarbeit im Beirat der NS-Dokumentationsstelle des Kreises Viersen.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 2 Enthaltung(en) (2x FDP)

#### **18 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.1 GO über die Besetzung der Stelle einer Leitung für die Stadtbücherei (Vorlage Nr. 118/2025)**

---

Herr Leuchtenberg (BM) nennt auf Nachfrage von Herrn Thienenkamp (FDP) den 04.08.2025 als Dienstbeginn für die neue Leitung der Stadtbücherei.

#### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst genehmigt gemäß § 60 Abs.1 GO NRW die der Vorlage als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 20.05.2025.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

#### **19 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW über die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung des Gewerks „Lieferung und Montage einer neuen LED-Beleuchtung im Forum des Schulzentrums sowie über die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel. (Vorlage Nr. 133/2025)**

---

Es erfolgt keine inhaltliche Diskussion.

#### **Beschluss**

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die der Vorlage als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung über die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung des Gewerks „Lieferung und Montage einer neuen LED-Beleuchtung im Forum des Schulzentrums sowie über die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel.

#### **Abstimmungsergebnis**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## 20 Mitteilungen

---

Herr Leuchtenberg (BM) erläutert auf Nachfrage von Herrn Cormaux (CDU), dass die NEW als Baustellenbetreiber mitgeteilt habe, dass die Süchtelner Straße noch bis Ende des Jahres nur einspurig in Fahrtrichtung Vorst ohne Ampelregelung befahr bleibt. Hier habe die Stadt keine konkreten Einflussmöglichkeiten, da es sich nicht um eine städt. Straße handelt.

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses rund um den städt. Kreisverkehr bleibt die Verwaltung im engen Kontakt mit den Tiefbaufirmen. Herr Leuchtenberg (BM) erläutert auf Nachfrage von Herr Lambertz (fraktionslos) die Erreichbarkeit über die Umleitung von Süchteln kommend in Richtung Tönisvorst. Zum Thema Baustellen auf Umleitungsstrecken wird sich Herr Aydin (Verwaltung) noch einmal mit den zuständigen Straßenbaulastträgern in Verbindung setzen.

Laut der Stadt Krefeld ist die Maßnahme Oberbenrader Straße 351-455 bis 31.07 genehmigt gewesen. Aufgrund von Beschwerden darüber das nicht mehr gearbeitet wurde durch die Stadt Krefeld veranlasst, dass die Maßnahme abgeräumt wird.

Die Absperrbarken auf Krefelder Stadtgebiet Hückelsmaystraße hängt mit der Baustelle "Nüss Drenk" zusammen. Hier sollten die Bauarbeiten, voraussichtlich bis Ende der 30.KW beendet sein. Da hier aber nochmal eine Anpassung des Baufeldes stattfindet wird die Beschilderung nach Absprache mit der Fa. Verkehrstechnik Larissa auf Krefelder Stadtgebiet (Hückelsmaystraße) entfernt.

Frau Waßen (Kämmerin) informiert darüber, dass der Haushalt 2025 genehmigt wurde und die Genehmigung auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht wurde.

gez.

---

Uwe Leuchtenberg  
(Bürgermeister)

gez.

---

Michael Schütte  
(Schriftführer)



**An:**  
Kopie:  
Blindkopie:  
**Betreff:** WG: Stellungnahme ver.di verkaufsoffene Sonntage in 2025

Von: "Busch, Sabine" <sabine.busch@verdi.de>  
An: "Helene.Rothenberger@toenisvorst.de" <helene.rothenberger@toenisvorst.de>  
Datum: 25.06.2025 15:54  
Betreff: Stellungnahme ver.di verkaufsoffene Sonntage in 2025

---

Sehr geehrte Frau Rothenberger,

in unserem Bezirk bearbeite ich die gewünschten Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. §6 Abs. § Ladenschlussgesetz.

Ihr Schreiben hat uns am 26.05.2025 erreicht. Da ich bis zum 24.06.2025 abwesend war, konnte eine Bearbeitung leider nicht stattgefunden.

In Anbetracht der gesetzten Frist bis zum 10.06.2025 reichen wir keine detaillierte Stellungnahme ein, verweisen aber auf unsere grundsätzlichen Bedenken, Verkaufsstellen an Sonntagen zu öffnen und auf deren Darlegung im Vorjahr.

Ich sende freundliche Grüße aus Mönchengladbach

**Sabine Busch**  
**Gewerkschaftssekretärin im Team Beratung und Recht**  
**Stellv. Geschäftsführerin im ver.di Bezirk Linker Niederrhein**  
Rheydter Str. 328  
41065 Mönchengladbach  
+49 (0) 2161 59909 - 22  
+49 (0) 170 92 15 22 0  
Fax:(0) 2161 59909 - 18  
[sabine.busch@verdi.de](mailto:sabine.busch@verdi.de)



ver.di • Rheydter Straße 328 • 41065 Mönchengladbach

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Bürgerservice

ausschließlich  
Per E-Mail: Helene.Rothenberger@toenisvorst.de

Linker Niederrhein

ver.di TBuR Rheydter Str.  
328, 41065  
Mönchengladbach

Team Beratung und Recht

beratung2.nrw@verdi.de  
www.verdi.de

Zentrale: +49 2161 59909 0  
Durchwahl: -22

9. April 2024

## **Stellungnahme zum geplanten Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsoffener Sonntag am 27.10.2024 in Rheinberg**

Sehr geehrte Frau Rothenberger, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten in der Stadt Tönisvorst im Jahr 2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den

Hausanschrift:  
Rheydter Straße 328  
41065 Mönchengladbach

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerfG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerfGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerfGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerfG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerfGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird. Das BVerfG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerfG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerfGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerfGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerfG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerfGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn

deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

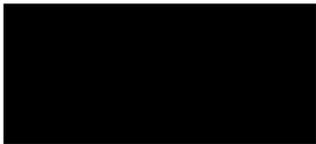
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt. Das ist hier nicht durchgängig bei allen Veranstaltungen der Fall.

Die konkrete Beschreibung der Veranstaltungen ist auch deshalb erforderlich, um festzustellen, dass die Veranstaltungen in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Form und Gestaltung stattfinden. Denn nur wenn die Veranstaltungen in dieser Art und Weise stattfinden, ist die Voraussetzung für die Ladenöffnung gegeben. Eine unbestimmte Beschreibung der Veranstaltung führt zur Unbestimmtheit und damit Rechtswidrigkeit der Verordnung. Hier ist die Beschreibung sehr unbestimmt.

Zudem bedarf es einer vergleichenden Abschätzung des Interesses, das die jeweiligen Veranstaltungen für sich genommen finden und des Interesses, dass die Öffnung der Verkaufsstätten finden. Bei dieser Abschätzung darf sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Antragsteller verlassen. Hier fehlt es an nachvollziehbaren Angaben.





Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein

**Geschäftsbereich**  
Berufliche Bildung und Handel

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Ihr Ansprechpartner  
Maren-Corinna Nasemann  
E-Mail  
maren-corinna.nasemann@mittlerer-  
niederrhein.ihk.de  
Telefon  
02131 9268-531  
Datum  
06. Juni 2025

Stadt Tönisvorst  
Abt. 6 Bürgerservice  
Helene Rothenberger  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst

## **Stellungnahme zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage in Tönisvorst 2025**

Sehr geehrte Frau Rothenberger,

aus Sicht der IHK Mittlerer Niederrhein bestehen keine Bedenken gegen die anlassbezogene Sonntagsöffnung im Jahr 2025 am nachfolgenden Termin:

24.08.2025 Tag der Vereine - Stadtteil St. Tönis  
21.12.2025 Weihnachtsmarkt - Stadtteil St. Tönis -

soweit die Anforderungen aus §6 Abs. 1, des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Im von Ihnen erstelltem Anschreiben vom 22.05.2025 verweisen Sie explizit auf den Zusammenhang zu den örtlichen Festen (Tag der Vereine und Weihnachtsmarkt) im Stadtteil St. Tönis (§6 Abs. 1 Punkt 1) hin. Die Gebiets-/ Veranstaltungskulisse wurden hierbei auf bestimmte Bereiche begrenzt.

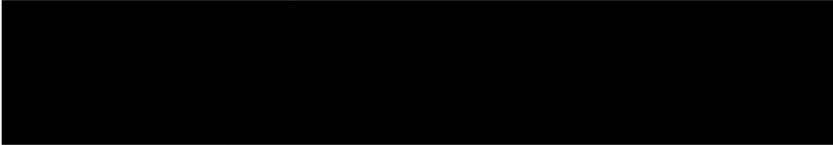
Da es sich bei den Veranstaltungen allesamt um wiederkehrende Veranstaltungen handelt, sind unserer Auffassung und nach §6 Abs. 1 auch die Punkte 2-5 hinreichend erfüllt.

Ebenfalls berücksichtigen sollten wir die anhaltenden Herausforderungen für den Einzelhandel und unsere Innenstädte. Verkaufsoffene Sonntage ermöglichen den Unternehmen hierbei weitere Umsätze zu generieren, sie steigern die Attraktivität unserer Innenstädte und sichern im Umkehrschluss Arbeitsplätze in den jeweiligen Regionen.

Industrie- und Handelskammer | **Mittlerer Niederrhein**  
**Krefeld** | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338  
**Mönchengladbach** | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105  
**Neuss** | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529  
ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de | www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Wir als IHK Mittlerer Niederrhein befürworten die Einrichtung des verkaufsoffenen  
Sonntags hiermit ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Maren-Corinna Nasemann



Stellungnahme zur Verordnung über Verkaufsoffene Sonntage 2025 in St. TunisOttersbach, Markus An: Helene.Rothenberger@toenisvorst.de 18.06.2025 15:10  
Kopie: "St Toenis Erleben", "christian.zoch@allianz.de"

Guten Tag Frau Rothenberger,

mit Schreiben vom 22. Mai 2025 haben Sie mich um Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2025 gebeten.

Der Handelsverband NRW Krefeld-Kempen-Viersen befürwortet die Verordnungen zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage. Das öffentliche Interesse besteht und ist begründet. Durch die genannten, besonderen Veranstaltungen sind die Anlässe für die verkaufsoffenen Sonntage gegeben.

Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage ist eine wichtige Maßnahme zur Stützung des stationären Handels. Aufgrund der Bedeutung eines vielfältigen Einzelhandelsangebots für die Attraktivität einer Stadt ist die Genehmigung verkaufsoffener Sonntage im Interesse einer Gemeinde, ihrer Bürger, Besucher, Unternehmen und Angestellten.

Die Verordnung ist im Hinblick auf die nach dem Ladenöffnungsgesetz zu erfüllenden 5 Sachgründe klar formuliert.

Durch die Rechtsprechung hat sich herausgebildet, dass für die Genehmigung verkaufsoffener Sonntage insbesondere die beiden folgenden Erfordernisse erfüllt werden müssen:

1. Die Darlegung des räumlichen Zusammenhangs zwischen der Veranstaltung, die Voraussetzung für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags ist, und dem Gebiet, für das die Geschäftsöffnung genehmigt wird.
2. Die Erstellung einer Besucherprognose, mit der dargelegt wird, dass die durch die Veranstaltung erzeugte Besucherfrequenz deutlich höher ist, als diese bei einer bloßen Öffnung der Geschäfte wäre.

Zu Erstens wurde auf die Bereichsidentität von Veranstaltung und Ladenöffnung im jeweiligen Zentralen Versorgungsbereich hingewiesen. Da mir der Ortskern von St. Tönis bekannt ist und ich aus persönlichen Gesprächen über die Aufstellung der Aktionspunkte informiert bin, kann ich beurteilen, dass der räumliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Geschäftsöffnung gegeben ist. Im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit durch Außenstehende schlage ich vor, der Verordnung einen Standplan mit den geplanten oder voraussichtlichen Aktionspunkten beizufügen oder zu dem Zeitpunkt nachzureichen, zu dem konkrete Planungen erfolgt sind.

Zu Zweitens kann ich aufgrund meiner Auseinandersetzung mit dem Thema verkaufsoffener Sonntage folgende Plausibilitätsüberlegungen ergänzen, die zusätzlich zu einer in der Vergangenheit in St. Tönis durchgeführten Frequenzzählung bestätigen, dass die hier in Rede stehenden Veranstaltungen in jedem Fall ursächlich für die Frequenzgenerierung sind und nicht die Geschäftsöffnung.

An einem regulären Tag ist innerhalb einer Stunde in mittlerer Lage auf Einkaufsstraßen in Orten der Größe von St. Tönis mit einer Passantenfrequenz von gut 100 Personen zu rechnen. Dem gegenüberzustellen ist die Anzahl der Passanten, die sich anlässlich der Veranstaltungen im Ortskern befinden. Sofern die Veranstaltungen ursächlich für die Generierung von Passantenfrequenz ist, muss diese eine Frequenz von über 150 Personen in der Stunde erreichen. Jeder, der sich mit dem Thema innerstädtischer Veranstaltungen beschäftigt, weiß, dass dieser Wert bei einer Veranstaltung wie den hier beantragten problemlos erreicht wird. Auch eine weitere Überlegung bestätigt diese Zahlen: Die Veranstaltung ist in erster Linie Anziehungspunkt für die lokale Bevölkerung. Nimmt man nun 10.000 Einwohner als Potenzial an

und geht davon aus, dass 10 % die Veranstaltung besuchen, erhält man eine Zahl von 1.000. Zusätzlich werden die Veranstaltungen in der gesamten Stadt und im regionalen Umland beworben. Dies bringt erfahrungsgemäß noch einmal die gleiche Zahl zusätzlich, sodass auch mittels dieser überschlägigen Kalkulation die Anziehungskraft der Veranstaltungen belegt ist.

Mit den ergänzenden Bemerkungen zu räumlichem Zusammenhang und Passantenfrequenz besteht aus Sicht unseres Verbandes kein Zweifel, dass die Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage erfüllt sind.

Freundliche Grüße  
Markus Ottersbach

**Handelsverband Nordrhein-Westfalen**  
**Krefeld-Kempen-Viersen**

Hansastraße 87 • 47799 Krefeld • T 02151 81880 • F 02151 818810  
[ottersbach@verband-handel.org](mailto:ottersbach@verband-handel.org) • [www.verband-handel.org](http://www.verband-handel.org)

Unsere Tochtergesellschaft Q 64 - Quersumme Stadt  
entwickelt belebende Konzepte für Städte und Geschäfte  
[www.quersumme-stadt.de](http://www.quersumme-stadt.de)